

# CAMPINGORDNUNG

auf der Grundlage des aktuellen Statutes des „Club der Biehainer Sonnenfreunde“ e.V.

## 1. Allgemeines

- 1.1. Rücksichtsvolles Verhalten, gegenseitige kameradschaftliche Toleranz und die Befolgung notwendiger Weisungen des Vorstandes werden als Grundbedingung für das Campingleben im Interesse aller Erholungssuchenden vorausgesetzt. Der gesamte Bereich des Campingplatzes ist FKK-Gelände. Die Campingplatz Nutzer bekennen sich zu dieser Form der Freizeit- und Erholungsgestaltung. Dabei werden die Grundsätze von Moral und Ethik stets beachtet.
- 1.2. An Wochentagen von Sonntag bis Donnerstag ist von 22.00-06.00 Uhr, Freitags und Sonnabends von 23.00-07.00 Uhr Nachtruhe einzuhalten. In der Zeit von 13.00-14.00 Uhr herrscht Mittagsruhe. Jede Lärm verursachende Tätigkeit ist einzustellen. Eltern sind dafür verantwortlich, dass auch von Jugendlichen und Kindern die Mittagsruhe respektiert wird. Während der Nacht- und Mittagsruhe ist das Befahren des Zufahrtsweges zum Westufer mit Kraftfahrzeugen nach Möglichkeit einzuschränken.
- 1.3. Die Benutzung von Geräten der Unterhaltungselektronik hat so zu erfolgen, dass sie für Nichtbeteiligte keine Belästigung darstellt.
- 1.4. Alle Nutzer des Campingplatzes haben für Ordnung und Sauberkeit auf ihrem Platz und seiner Umgebung zu sorgen.
- 1.5. Das persönliche Eigentum jeder Art ist so zu sichern, dass Diebstählen vorgebeugt wird.
- 1.6. Die allen Campingfreunden zur Verfügung stehenden Werkzeuge und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nicht länger als erforderlich auf dem eigenen Platz zu behalten und bis 19.00 Uhr jeden Tages sauber wieder in die Garage einzustellen.
- 1.7. Das Baden und die Benutzung der bereitgestellten Geräte und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder wahrzunehmen.
- 1.8. Die für das umliegende Werksgelände geltenden Einschränkungen für Begehen und Befahren sind wahrzunehmen.
- 1.9. Fahrradfahren ist nur auf den Kfz-Fahrstraßen gestattet.
- 1.10. Jegliche Beschädigungen oder Betriebsstörungen an den beiden Sanitäreinrichtungen sowie sonstigem Vereinseigentum sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Bei selbstverschuldeten Störungen oder Schäden sind diese fachmännisch und eigenverantwortlich zu beseitigen.

## **2. Meldepflicht**

- 2.1. Nicht genehmigtes Aufstellen von Zelten und Campinganhängern sowie nicht angemeldete Übernachtungen bei Jahrescampern, Urlaubern und Wochenendcampern sind nicht gestattet.
- 2.2. Anreisende Urlauber und Wochenendcamper orientieren sich bei nicht besetzter Anmeldung am Aushang über ihren Stellplatz und können aufzelten. Die Anmeldung hat spätestens am folgenden Wochenende zu erfolgen.
- 2.3. Tagesgäste haben in der Anmeldung oder bei dem den Einlassdienst versehenen Campingfreund eine Tageskarte zu erwerben und nutzen die für Tagesgäste vorgesehene Liegewiese neben der Anmeldung. Das Betreten des Campingplatzes über einen anderen Zugang und ohne Anmeldung ist nicht gestattet.
- 2.4. Gäste der Jahrescamper sind am Ankunftstag anzumelden. Bei Übernachtungen ist das zuständige Vorstandsmitglied zu informieren. Die Bezahlung erfolgt hier.

## **3. Schutz der Umwelt**

- 3.1. Erhaltung, Pflege und Schutz der Flora und Fauna ist selbstverständliche Pflicht jedes Campingfreundes. Eigenmächtige Veränderung des Baumbestandes, der Beschädigung der Bäume durch Nägel, Schrauben, Haken und ähnliches, sowie unsachgemäße und verunstaltende Holzeinschläge sind verboten. Erforderliche Aufforstungen und Veränderungen der natürlichen Umwelt sowie Sondermaßnahmen, die im Interesse der Campingplatznutzer liegen, müssen mit dem Vorstand vereinbart werden und sind ggf. genehmigungspflichtig. Maßnahmen, die sich durch latente oder konkrete Gefahren ergeben sind hiervon ausgeschlossen. Sämtliche auf dem Vereinsgelände befindliche Holzsubstanz verbleibt auf dem Campingplatz und darf nur nach Genehmigung oder Anweisung durch den Vorstand entfernt werden.
- 3.2. Die Wasserentnahme mit technischen Hilfsmitteln aus den auf dem Vereinsgelände befindlichen Gewässern ist nicht statthaft und nur in den vom Gesetzgeber bestimmten Fällen erlaubt.
- 3.3. Für alle anfallenden Kleinabfälle sind die Müllkübel zu benutzen. Dabei sind Verunreinigungen zu vermeiden. Das Deponieren sperriger Abfälle, wie sie besonders beim Ab Zelten anfallen, ist nicht gestattet. Der auf dem Campingplatz anfallende Sperrmüll kann ausnahmsweise im Monat September über den jährlich einmalig bereitstehenden Container entsorgt werden.

- (3.3.) Das Vergraben von Abfällen jeglicher Art ist verboten. Organische Abfälle wie Laub, Zweige, Rasenmähd sind in den vorgesehenen Geländegrenzen abzulagern.
- 3.4. Das Einlagern von technischen Geräten oder anderen zum Campingbetrieb erforderlichen Gegenständen erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.
- 3.5. Bei Geländefahrt mit Fahrzeugen ist Schritttempo einzuhalten. Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Trinkwasserversorgung sind zu unterlassen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen mit chemischen Zusätzen ist untersagt.
- 3.6. Körperreinigung mit Seifen und ähnlichem, Geschirr spülen sowie Wäsche waschen ist in und am Badesee aus hygienischen Gründen zu unterlassen.
- 3.7. Auf dem Campingplatz besteht Hunde- und Katzenverbot.

#### **4. Brandschutz**

- 4.1. Für Koch- und Heizzwecke sind nur die gesetzlich zugelassenen Geräte erlaubt, ihr Betreiben hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Der technisch einwandfreie Zustand sämtlicher auf dem eigenen Platz befindlicher Geräte wird eigenverantwortlich durch jeden Campingfreund überwacht und ggf. hergestellt.
- 4.2. Grillen und offene Feuer sind nur auf den am Wasser gelegenen Grillplätzen erlaubt. Dabei sind offene Feuer nur unter Aufsicht, in vertretbarer Größe und unter Vermeidung von Funkenflug zulässig.
- 4.3. Das grundsätzliche Rauchverbot im Wald ist zu beachten. Rauchen ist erlaubt auf befestigten Stellplätzen, den Grillplätzen und Raucherinseln, die mit wasser- bzw. sandgefüllten Behältnissen ausgestattet sein müssen.
- 4.4. Das Parken der Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz und den Parknischen der Jahrescamper hat stets in unbehinderter Ausfahrtrichtung zu erfolgen. Die Parkgenehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
- 4.5. Die Entnahme und zweckentfremdete Nutzung der Feuerlöschgerätschaften (roter Anstrich) ist nicht gestattet.
- 4.6. Alle Campingplatznutzer sind verpflichtet, sich über die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu informieren. Ab Warnbrandstufe „3“ sind offene Feuer auf den Grillplätzen nicht erlaubt. Ab Warnbrandstufe „4“ ist auch das Grillen einzustellen.

## **5. Verhalten bei Störungen der Ordnung durch fremde Personen**

Wir bitten alle Mitglieder und Gäste bei jedweden, im größeren und aggressiven Umfang auftretenden Störungen der Ordnung

1. sofort durch Hilferuf, mittels der installierten Alarmgeräte, der Trillerpfeifen u.a.m. die anwesenden Campingfreunde zum Beistand aufzufordern (Beistand wird von allen erwartet),
2. durch angemessenes eigenes Verhalten möglichst nicht zur Eskalation von Gewalt beizutragen,
3. in jedem Fall ein eventuelles Kfz-Kennzeichen zu notieren, und 4. einen Campingfreund zu beauftragen, unbemerkt von den Störenfrieden das Polizeirevier Niesky zu benachrichtigen (Polizei: 110 oder / und BGS Görlitz: 03581/ 407 167).

## **6. Postanschrift**

Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V.  
zu Händen ...  
Kaltwasserstr. 16  
02923 Biehain

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Jedes Mitglied / Jeder Besucher erkennt mit dem Betreten des Campingplatzes diese Campingordnung an.
- 7.2. Bei Verstößen gegen die Campingordnung werden geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen, ausdrücklich auch Platzverweis auf Zeit oder Dauer. Bei wiederholten, andauernden oder extremen Verstößen gegen die Campingordnung kann das Ausschlussverfahren gemäß § 16 des Statutes durch den Vorstand eingeleitet werden.
- 7.3. Die Campingordnung tritt durch die Veröffentlichung in Kraft. Frühere Fassungen der Campingordnung treten hiermit außer Kraft.

Biehain, 16.06.2007

gez. John

Vorstand